

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von der Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

45. Jahrgang

ausgegeben am 07. Februar 2019

Nummer 03

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

7 Amtliche Bekanntmachung

9

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever, Sitz in Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

8 Amtliche Bekanntmachung

10

Am Montag, den 11.03.2019, 19.30 Uhr findet in der Gastwirtschaft Egbering, Coesfelder Str. 60 in 48301 Nottuln-Darup eine gemeinsame Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaften Gladbeck I und Hastehausen II statt.

Zu dieser Genossenschaftsversammlung sind alle Jagdgenossen der o.g. Jagdgenossenschaften eingeladen.

Amtliche Bekanntmachung

11

Am Donnerstag, den 21.03.2019, 19.30 Uhr findet in der Gastwirtschaft Graes, Hövel 12 in 48301 Nottuln eine gemeinsame Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaften Limbergen II und III sowie Limbergen-Hövel XII und XIII statt. Zu dieser Genossenschaftsversammlung sind alle Jagdgenossen der o.g. Jagdgenossenschaften eingeladen.

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

10	Amtliche Bekanntmachung	12
	Der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.	
11	Amtliche Bekanntmachung	13
	der im Monat Januar 2019 beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldete Gegenstände.	

Wasser- und Bodenverband Obere Stever

BEKANNTMACHUNG

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever, Sitz in Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäss § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasser-Haushaltsgesetz – WHG -) Neubekanntmachung vom 31.07. 2009 und § 97 des Wassergesetztes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-Gesetz – LWG-) vom 25.06. 1995 – jeweils in der zurzeit gültigen Fassungwerden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäss §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01. Nov. 2019 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hin-Gewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäss § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäss einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedigung Vorschrift. Gemäss § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen. Nottuln, im Februar 2019

Wasser- und Bodenverband Obere Stever 48301 Nottuln Josef Schulze Frenking Backmann Verbandsvorsteher

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln Seite 9

Bekanntmachung

Am Montag, den 11.03.2019, 19.30 Uhr findet in der Gastwirtschaft Egbering, Coesfelder Str. 60 in 48301 Nottuln-Darup eine gemeinsame Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaften Gladbeck I und Hastehausen II statt.

Zu dieser Genossenschaftsversammlung sind alle Jagdgenossen der o.g. Jagdgenossenschaften eingeladen.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung durch einen der Jagdvorsteher
- 2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung vom 20.11.2014
- 3. Bericht der Rechnungsprüfer
- 4. Entlastung der Vorstände und der Geschäftsführer
- 5. Wahl der Jagdvorstände und deren Stellvertreter
- 6. Wahl des Geschäftsführers und dessen Stellvertreters
- 7. Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
- 8. Beschlussfassung über die Haushaltspläne für die Geschäftsjahre 2019/2020, 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023
- 9. Information nach DSGVO
- 10. Verschiedenes

Nottuln-Darup, im Januar 2019

Für die Jagdgenossenschaften Gladbeck I und Hastehausen II Die Jagdvorsteher

Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 21.03.2019, 19.30 Uhr findet in der Gastwirtschaft Graes, Hövel 12 in 48301 Nottuln eine gemeinsame Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaften Limbergen II und III sowie Limbergen-Hövel XII und XIII statt.

Zu dieser Genossenschaftsversammlung sind alle Jagdgenossen der o.g. Jagdgenossenschaften eingeladen.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung durch einen der Jagdvorsteher
- 2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung vom 04.03.2015
- 3. Bericht der Rechnungsprüfer
- 4. Entlastung der Vorstände und der Geschäftsführer
- 5. Wahl der Jagdvorstände und deren Stellvertreter
- 6. Wahl des Geschäftsführers und dessen Stellvertreters
- 7. Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
- 8. Beschlussfassung über die Haushaltspläne für die Geschäftsjahre 2019/2020, 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023
- 9. Information nach DSGVO
- 10. Anpassung Jagdpachtvertrag Limbergen-Hövel XIII
- 11. Verschiedenes

Limbergen, im Januar 2019

Für die Jagdgenossenschaften Limbergen II und III und Limbergen-Hövel XII und XIII Die Jagdvorsteher

Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2019 wegzuräumen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Dülmen, den 23.01.2019

Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach gez. Heinrich Große Pawig -VerbandsvorsteherGemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

Nottuln, 04.02.2019

- Bürgerservice (Meldewesen) -

Im Monat **Januar 2019** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

- 1 Damenrad
- 1 Herrenrad
- 1 Sportrad
- 5 Schlüssel
- 2 Smartphones
- 1 Damenuhr
- 1 Ohrring
- 1 Kinderjacke
- 1 Damenmantel

Im Auftrag

(Kockmann)